



Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion
an der Universität Bayreuth
Vom 5. August 2009
In der Fassung der Dritten Änderungssatzung
Vom 20. Mai 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:^{*)}

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 15 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Modulprüfungen und Leistungspunkte

Anhang 3: Studium Generale

§ 1

Zweck der Prüfung

¹ Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion wird festgestellt, ob der Kandidat grundlegende inhaltliche, theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen der Religionswissenschaft in ihrem kulturwissenschaftlichen Kontext und die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse (siehe dazu den Anhang 2) erworben hat. ² Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³ Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Die Studienleistungen im Kernfach und im Kombinationsfach werden durch Leistungspunkte dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³Die Leistungspunkte sind in Anhang 2 aufgeführt. ⁴Sie dienen gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das ECTS-Transfersystem.
- (3) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (4) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (5) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System beträgt 180 LP. ²Desweiteren kann studienbegleitend die Zusatzqualifikation Studium Generale absolviert werden (vgl. Anhang 3).
- (6) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹ Das Studium des Bachelorstudiengangs Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion setzt sich aus dem Kernfach und dem Kombinationsfach zusammen. ² Das Kernfach kann mit jedem der in Abs. 3 angeführten Kombinationsfächer verknüpft werden. ³ Die Modulprüfungen sind in den Modulen der Bereiche A, B, C und E des Kernfaches sowie im gewählten Kombinationsfach abzulegen. ⁴ Die Ablegung zusätzlicher Modulprüfungen über die einmal gewählten Pflicht- und Wahlpflichtfächer des Kernfaches hinaus ist nicht möglich. ⁵ Die näheren Bestimmungen zu den Kombinationsfächern sind in den betreffenden Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Das **Kernfach** besteht aus den folgenden Bereichen:

Bereich A: Theorie kulturwissenschaftlicher Religionsforschung

- Modul A 1: Grundlagen der Religionsforschung
- Modul A 2: Theorie und Methodologie der Religionsforschung

Bereich B: Forschungsqualifikationen

Wahlpflichtbereich „Sozialwissenschaftliche Religionsforschung“

- Modul B 1: Grundlagen sozialwissenschaftlicher Religionsforschung
- Modul B 2: Qualitative Religionsforschung
- Modul B 3: Quantitative Religionsforschung

Wahlpflichtbereich „Quellensprachen & Quellenlektüre“

- Modul B 4: Quellensprache & Quellenlektüre I
- Modul B 5: Quellensprache & Quellenlektüre II
- Modul B 6: Quellenlektüre & Quellenübersetzung

Bereich C: Religion und Kultur: Begegnungen, Konflikte, Transformationen

- Modul C 1: Grundlagen der Religionsgeschichte
- Modul C 2: Europäische Religionsgeschichte bis zur Renaissance
- Modul C 3: Europäische Religionsgeschichte der Neuzeit
- Modul C 4: Außereuropäische Religionsgeschichte
- Modul C 5: Religiöse Gegenwartskultur
- Modul C 6: Theologie und Ethik in den Religionen
- Modul C 7: Vertiefung

Bereich D: Berufsorientierung, Schlüsselqualifikationen, Praktikum

- Modul D 1: Berufsorientierung und Schlüsselqualifikationen
- Modul D 2: Praktikum

Bereich/Modul E: Bachelorarbeit

(3) ¹Folgende **Kombinationsfächer** stehen zur Wahl:

- K 1 Interkulturelle Germanistik
- K 2 Wirtschafts- und Sozialgeographie
- K 3 Rechtswissenschaften
- K 4 Wirtschaftswissenschaften
- K 5 Ethnologie
- K 6 Europäische Geschichte
- K 7 Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst
- K 8 Anglistik/Amerikanistik
- K 9 Kultur und Gesellschaft Afrikas
- K 10 Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien
- K 11 Soziologie

²Die Wahl des Kombinationsfaches kann bis zu Beginn des zweiten Semesters geändert werden. ³Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheid des Prüfungsausschusses möglich. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.

(4) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Absolvierung von insgesamt 240 Stunden Praktikum (Modul D2) in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität. ²Das Praktikum ist grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ³Bereits vor der Aufnahme des Studiums absolvierte Praktika können auf Antrag anerkannt werden, soweit sie in Art und Umfang den geltenden Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen. ⁴Das Praktikum kann in Vollzeit (sechs Wochen) oder Teilzeit (über einen längeren Zeitraum) erbracht werden. ⁵Die zeitliche Durchführung des Praktikums richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbständig organisiert. ⁶Der Praktikumsnachweis wird auf einem Formblatt des Praktikantenservice durch den Praktikumssträger erbracht. ⁷Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen dieser Satzung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und vom Bachelor-Praktikantenservice dabei unterstützt. ⁸Vorgesehen sind primär Tätigkeiten in nicht forschungsbezogenen Arbeitsbereichen mit Bezug zu religiösen und (inter-) kulturellen Themen. ⁹Daneben sind in Rücksprache mit dem Fachstudienberater Praktika in Bereichen möglich, die eine Nähe zum gewählten Kombinationsfach

aufweisen oder die den eigenständigen Aufbau einer späteren Berufstätigkeit vorbereiten.

- (5) ¹Für die Zusatzqualifikation Studium Generale können aus dem Angebot der Universität Bayreuth zum „Studium Generale“ sechs Veranstaltungen gewählt werden. ²Diese werden studienbegleitend im Bachelorstudiengang absolviert.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulzugangssatzung) in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) ¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen. ²Anträge gemäß § 8 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in einem religionswissenschaftlichen oder inhaltlich verwandten Bachelorstudiengang oder in anderen inhaltlich verwandten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann

der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium der Universität Bayreuth beantragen. ⁵ Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³ Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴ Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵ Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹ Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ² Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von der letzten Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit hinein; für mündliche Prüfungen kann zusätzlich ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit anberaumt werden. ³ Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴ Ein weiterer Termin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) Der Kandidat soll sich in der Regel den Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat.
- (3) ¹ Die veranstaltungsbezogenen Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt, die Prüfungstermine werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekanntgegeben. ² Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
 1. im Kernfach aus den im Anhang 2 aufgeführten Modulprüfungen inklusive der Bachelorarbeit;
 2. im Kombinationsfach sind die jeweiligen Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Modulprüfungen und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Großen und Kleinen Präsentationen, Seminararbeiten und der Bachelorarbeit.
- (2) ¹ Im Falle einer schriftlichen Prüfung (Klausur) beträgt die Prüfungsdauer wenigstens 90 Minuten und höchstens zwei Stunden. ² Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ³ Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴ Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵ Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶ In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹ Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ² Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³ Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹ Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch einen Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ² Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³ Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴ Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁵Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁶ In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen. ⁷ Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Modulprüfungen (§ 19) bekannt gegeben. ⁸ Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁹ Die Sonderform der Teilnahmeklausur ist eine unbenotete Prüfungsleistung, die lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.

- (5) ¹ Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ² Soweit sich eine Prüfung auf zwei Fachgebiete bezieht, wird sie von zwei Prüfern durchgeführt. ³ Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 20 und 30 Minuten. ⁴ Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. ⁵ Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an. ⁶ Mit Einverständnis des Kandidaten können Studierende des Studienganges als Zuhörer zugelassen werden. ⁷ Die Bewertung ist dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt zu machen. ⁸ Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ⁹ Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ¹⁰ Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (6) ¹ Eine Große Präsentation umfasst eine schriftliche Ausarbeitung (entweder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat oder einen Essay zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung). ² Form und Thema werden vom Dozenten vorgegeben. ³ Das Thema wird im Rahmen der Lehrveranstaltung, spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit, ausgegeben. ⁴ Teile der Großen Präsentation sollen nach Möglichkeit bereits in der Lehrveranstaltung mündlich präsentiert werden. ⁵ Die schriftliche Ausarbeitung muss dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁶ Die Bewertung der Großen Präsentation erfolgt in der Regel durch den Dozenten. ⁷ Falls der Dozent kein Prüfer im Sinne von § 5 Abs. 1 ist, wird vom Prüfungsausschuss ein Prüfer benannt. ⁸ Wird die Große Präsentation mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁹ Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ¹⁰ Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ¹¹ Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach der Einrei-

chung der Großen Präsentation vorliegen. ¹²Das korrigierte Exemplar der Großen Präsentation verbleibt bei den Prüfungsakten. ¹³Abs. 9 Sätze 7 bis 9 gelten entsprechend.

- (7) ¹ Eine Kleine Präsentation ist eine unbenotete Prüfungsleistung für eine kleinere individuelle Leistung (Referat, Essay), die lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. ² Ihr Arbeitsaufwand ist durch die in Anhang 2 festgelegten Leistungspunkte definiert.
- (8) ¹ Seminararbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ² In den Seminararbeiten sollen die Studierenden an exemplarischen Themen die Erarbeitung wissenschaftlicher Texte einüben und die in der zugehörigen Lehrveranstaltung erlernte Methodik anwenden. ³ Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt und im Rahmen des Seminars, spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit, ausgegeben. ⁴ Teile der Seminararbeit sollen nach Möglichkeit bereits in der Lehrveranstaltung mündlich präsentiert werden. ⁵ Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von drei Wochen bearbeitet werden kann. ⁶ Die schriftliche Ausarbeitung muss dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁸ Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁹ Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ¹⁰ Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹¹ Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Seminararbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) ¹ In der Bachelorarbeit im Kernfach soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht. ² Die Arbeit wird unter Anleitung eines betreuenden Dozenten verfasst. ³ Er stellt dem Studierenden ein Thema, das dieser eigenständig bearbeitet und bei dem er die im Studium erlernten methodischen, theoretischen und inhaltlichen Kenntnisse zusammenhängend anwenden kann.
- (2) ¹ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ² Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen an der Kulturwissenschaftlichen oder

der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 1 prüfungsberechtigten Dozenten des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel am Ende des fünften Semesters. ³ Der Ausgabetermin ist aktenkundig zu machen.

- (3) ¹ Die Bachelorarbeit soll ca. 30 Seiten umfassen. ² Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten. ³ In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. ⁴ Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵ Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹ Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder, in Absprache mit dem Betreuer, englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. ² Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹ Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ² Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹ Die Bachelorarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ² Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (7) ¹ Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten vier Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ² Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³ Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter. ² Das Gutachten soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³ Der Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴ Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, ist ein zweiter Prüfer aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 zu bestellen. ⁵ Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁶ Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit vergeben hat.

- (9) ¹Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen dritten Gutachter heranziehen; Satz 1 gilt dann entsprechend. ⁵Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.
- (10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 2).
- (2) ¹Die Punktzahlen der Module ergeben sich aus dem Anhang 2. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Modulprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 14

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

- ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf

schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹Enthält ein Modul mehrere benotete Modulteilprüfungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel der Noten der jeweiligen Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der Gewichtung gemäß Anhang 2. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote im Kernfach ergibt sich als das arithmetische Mittel der Modulnoten der Bereiche A, B, C und E, unter Berücksichtigung der Gewichtung gemäß Anhang 2. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote zählen die Gesamtnoten im Kernfach und im Kombinationsfach im Verhältnis 2:1.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".

- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und jeder Modul(teil)prüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden..
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfachs kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

§ 19

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ⁴Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist in maximal drei Modul(teil)prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) Die Prüfungsleistungen in der Zusatzqualifikation Studium Generale können innerhalb der jeweiligen Fristen beliebig wiederholt werden.

§ 20

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Modulprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Modulprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹ Kandidaten, die sich zu einer Modulprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ² Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹ Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³ Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴ Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von 6 Monaten gemäß § 11 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) ¹ Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ² Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlos-

sen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹ Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ² Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches. ³ Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴ Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. ⁵ Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹ Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnote im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Modulprüfungen, Noten der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der

Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Soweit die Zusatzqualifikation Studium Generale erfolgreich absolviert wurde, wird diese in das Zeugnis aufgenommen. ⁶Dabei werden die absolvierten Lehrveranstaltungen mit aufgeführt.

- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Die Studienberatung in fachlichen Fragen innerhalb der Teilbereiche des Studiengangs Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion wird durch die Dozenten der beteiligten Fächer erbracht.
- (2) ¹In Fragen, die den Studiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion betreffen, d.h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Studiengangs Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion sowie der Fachstudienberater des gewählten Kombinationsfachs. ²Ihre Namen sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹In jedem Semester führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 - im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 27 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium begin-

nen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. März 2006 (AB UBT 2006/58), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. August 2008 (AB UBT 2008/064); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. März 2006 (AB UBT 2006/58), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. August 2008 (AB UBT 2008/064), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

- .(1) ¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum Sommersemester 2011 in Kraft. ²Sie gilt auch für Studierende, denen vom Prüfungsausschuss ein Wechsel in das Kombinationsfach Soziologie genehmigt wurde bzw. wird.
- (2) Die Zusatzqualifikation Studium generale gemäß § 3 Abs. 5 und dem Anhang 3 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 5. August 2009 (AB UBT 2009/049), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2011 (AB UBT 2011/001), kann von allen Studierenden, die in diesen Studiengang eingeschrieben sind, erworben werden.

Anhang 1: Modulübersicht

Bereich A:	17 LP
Theorie kulturwissenschaftlicher Religionsforschung	
Modul A 1: Grundlagen der Religionsforschung	10 LP
Modul A 2: Theorie und Methodologie der Religionsforschung	7 LP
Bereich B:	22 LP
Forschungsqualifikationen	
<i>Wahlpflichtbereich „Sozialwissenschaftliche Religionsforschung“</i>	
Modul B 1: Grundlagen sozialwissenschaftlicher Religionsforschung	7 LP
Modul B 2: Qualitative Religionsforschung	8 LP
Modul B 3: Quantitative Religionsforschung	7 LP
oder	
<i>Wahlpflichtbereich „Quellensprachen & Quellenlektüre“</i>	
Modul B 4: Quellensprache & Quellenlektüre I	6 LP
Modul B 5: Quellensprache & Quellenlektüre II	6 LP
Modul B 6: Quellenlektüre & Quellenübersetzung	10 LP
Bereich C:	64 LP
Religion und Kultur: Begegnungen, Konflikte, Transformationen	
Modul C 1: Grundlagen der Religionsgeschichte	7 LP
Modul C 2: Europäische Religionsgeschichte bis zur Renaissance	6 LP
Modul C 3: Europäische Religionsgeschichte der Neuzeit	6 LP
Modul C 4: Außereuropäische Religionsgeschichte	11 LP
Modul C 5: Religiöse Gegenwartskultur	11 PL
Modul C 6: Theologie und Ethik in den Religionen	7 LP
Modul C 7: Vertiefung	16 LP
Bereich D:	17 LP
Berufsorientierung, Schlüsselqualifikationen, Praktikum	
Modul D 1: Berufsorientierung und Schlüsselqualifikationen	9 LP
Modul D 2: Berufspraktikum	8 LP
Bereich E: Bachelorarbeit	11 LP
Modul E: Bachelorarbeit	11 LP
Bereich K: Kombinationsfach	49 LP
(siehe Modulhandbücher der Kombinationsfächer)	
Summe	180 LP

Anhang 2: Modulprüfungen und Leistungspunkte

Erläuterung:

Die Leistungen in den Modulen A 1, B 2, B 3 und C 4 müssen in den angegebenen Veranstaltungen abgelegt werden – die Zuordnung der Leistung zu der jeweiligen Veranstaltung bleibt dem Studierenden überlassen.

Module	Leistung [Leistungen in Klammern sind unbenotete]	LP	Gewichtung der Modulprüfung	Veranstaltung
Bereich A: Theorie kulturwissenschaftlicher Religionsforschung				
A 1: Grundlagen der Religionsforschung	Große Präsentation	10	2	Einführung Religionswissenschaft
	[Kleine Präsentation]			Einführung Religionsphilosophie
	[Kleine Präsentation]			Einführung Religionssoziologie
A 2: Theorie und Methodologie	Große Präsentation	7	2	Theorie und Methodologie I
	[Kleine Präsentation]			Theorie und Methodologie II
Bereich B: Forschungsqualifikationen				
Wahlpflichtbereich „Sozialwissenschaftliche Religionsforschung“				
B 1: Grundlagen sozialwissenschaftlicher Religionsforschung	[Teilnahme Klausur]	7		Empirische Sozialforschung
	Große Präsentation		2	Sozialwissenschaftliche Religionsforschung

Module	Leistung [Leistungen in Klammern sind unbenotete]	LP	Gewichtung der Modulprüfung	Veranstaltung
B 2: Qualitative Religionsforschung	[2 Kleine Präsentationen]	8		Qualitative Religionsforschung I
	Große Präsentation		2	Qualitative Religionsforschung II
B 3: Quantitative Religionsforschung	Klausur / Große Präsentation (nach Maßgabe des Dozenten)	7	2	Quantitative Sozialforschung I
	[Kleine Präsentation]			Quantitative Sozialforschung II
Wahlpflichtbereich „Quellensprachen & Quellenlektüre“				
B 4: Quellensprache & Quellenlektüre I	Klausur / mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)	6	1	Quellensprache / Quellenlektüre
	Klausur / mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)		1	Quellensprache / Quellenlektüre
B 5: Quellensprache & Quellenlektüre II	Klausur / mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)	6	1	Quellensprache / Quellenlektüre
	Klausur / mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)		1	Quellensprache / Quellenlektüre
B 6: Quellenlektüre & Quellenübersetzung	Klausur / mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)	10	1	Quellensprache / Quellenlektüre
	Klausur / mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)		1	Quellensprache / Quellenlektüre
	Klausur / Große Präsentation (nach Maßgabe des Dozenten)		2	Quellenübersetzungskurs

Module	Leistung [Leistungen in Klammern sind unbenotete]	LP	Gewichtung der Modul- prüfung	Veranstaltung
Bereich C: Religion und Kultur: Begegnungen, Konflikte, Transformationen				
C 1: Grundlagen der Religionsgeschichte	Klausur / mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten) [Kleine Präsentation]	7	2	Religionsgeschichte im Überblick Interpretation religiöser Quellentexte
C 2: Europäische Religionsgeschichte bis zur Renaissance	Klausur / mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)	6	2	Europäische Religionsgeschichte I Europäische Religionsgeschichte II
C 3: Europäische Religionsgeschichte der Neuzeit	Klausur / mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)	6	2	Europäische Religionsgeschichte III Europäische Religionsgeschichte IV
C 4: Außereuropäische Religionsgeschichte	Klausur/Große Präsentation/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten) Klausur/Große Präsentation/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten) [Kleine Präsentation]	11	2	Monotheistische Religionen Asiatische Religionen Religionen Afrikas, Ozeaniens und Amerikas

Module	Leistung [Leistungen in Klammern sind unbenotete]	LP	Gewichtung der Modulprüfung	Veranstaltung
C 5: Religiöse Gegenwarts-kultur	Klausur/Große Präsentation/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)	11	2	Religiöse Gegenwarts-kultur
	Klausur/Große Präsentation/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)		2	Religiöse Gegenwarts-kultur
	[Kleine Präsentation]			Religiöse Gegenwarts-kultur
C 6: Theologie und Ethik in den Religionen	Klausur/Große Präsentation/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)	7	2	Theologie / Ethik
	[Kleine Präsentation]			Theologie / Ethik
C 7: Vertiefung	Seminararbeit	16	4	Vertiefung
	Klausur/Große Präsentation/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)		2	Vertiefung
	[Kleine Präsentation]			Vertiefung
	[Kleine Präsentation]			Vertiefung

Module	Leistung [Leistungen in Klammern sind un- benotete]	LP	Gewichtung der Modulprüfung	Veranstaltung
Bereich D: Berufsorientierung, Schlüsselqualifikationen, Praktikum				
D 1: Berufsorientierung und Schlüsselqualifikatio- nen	[Teilnahme Klausur/Kleine Präsenta- tion (nach Maßgabe des Dozenten)] [Teilnahme Klausur/Kleine Präsenta- tion (nach Maßgabe des Dozenten)] [Teilnahme Klausur/Kleine Präsenta- tion (nach Maßgabe des Dozenten)]	9		Berufsorientierung/Schlüsselqualifikationen I Berufsorientierung/Schlüsselqualifikationen II Berufsorientierung/Schlüsselqualifikationen III
D 2: Praktikum	[Praktikum]	8		
Bereich E: Bachelorarbeit				
E: Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	11 LP	11	
Bereich K: Kombinationsfach				
K: Kombinationsfach	(Die Module und die genaue Verteilung der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden in den Kombinationsfächern regeln die zugehörigen Prüfungsordnungen.)	49		

Anhang 3: Studium Generale

Es können sämtliche Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Vorlesungsverzeichnis für das Studium Generale ausgewiesen sind. Andere an der Universität Bayreuth definierten Lehrveranstaltungen können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss belegt werden.